



## Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

### **Bekanntmachung einer Mitteilung der Bundesregierung an die Europäische Kommission betreffend die deutschen Vorschriften im Fertigpackungsrecht, die trotz der unmittelbaren Geltung der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 („Lebensmittelinformationsverordnung“) weitergelten**

**Vom 1. Dezember 2014**

Mit der beigefügten Mitteilung hat die Bundesregierung der Europäischen Kommission im Einklang mit Artikel 42 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission die nationalen Vorschriften hinsichtlich der Angabe der Nennfüllmenge der Fertigpackungsverordnung mitgeteilt, die auch ab dem 13. Dezember 2014 in Deutschland unverändert weitergelten.

Berlin, den 1. Dezember 2014

Bundesministerium  
für Wirtschaft und Energie

Im Auftrag  
Dr. Norbert Schultes

---



## Anlage

Mitteilung nach Artikel 42 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011  
des Europäischen Parlaments und des Rates  
vom 25. Oktober 2011  
betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel  
vom 29. Oktober 2014

Hiermit teilt die Bundesrepublik Deutschland nachstehend die einzelstaatlichen Vorschriften mit, die im Einklang mit Artikel 42 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 aufrechterhalten werden sollen.

Alle betroffenen Regelungen wurden vor dem 12. Dezember 2011 erlassen. Sie sind in der Fertigpackungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 451, 1307), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Juni 2008 (BGBl. I S. 1079) geändert worden ist, geregelt.

Es handelt sich um

§ 6 Absatz 4 und 5,

§ 7 Absatz 1 und 2 Nummer 1 bis 5,

§ 8 Absatz 1 bis 3,

§ 10 Absatz 1 und 2 Satz 1 Nummer 1 bis 6 und Satz 2

sowie

§ 33a Nummer 3

der Fertigpackungsverordnung (FertigPackV).

Dabei geht es im Wesentlichen um die Regelung folgender Fallgruppen:

Detaillierte Ausnahmen entsprechend des jeweiligen Handelsbrauchs von dem Grundsatz Kennzeichnung von flüssigen Produkten in Volumen und Kennzeichnung von anderen Lebensmitteln nach Gewicht (§ 7 Absatz 1 und 2 FertigPackV).

Detaillierte Fallgruppen, in denen dem Handelsbrauch entsprechend nach Stückzahl statt Nettogewichtsangabe gekennzeichnet werden darf (§ 8 Absatz 1 bis 3 FertigPackV).

Kleine Fallgruppe von Lebensmitteln, bei denen traditionsgemäß auf Nettogewichtsangabe verzichtet wird, wenn sie eine sehr geringe Menge nicht überschreiten (§ 10 Absatz 2 FertigPackV).

Verzicht auf Nettogewichtsangabe bei Gratisproben (§ 33a Nummer 3 FertigPackV).

Die Vorschriften der Fertigpackungsverordnung lauten im Einzelnen:

### „§ 6

#### Kennzeichnung der Füllmenge

(4) Besteht eine Fertigpackung aus mehreren, nicht zum Einzelverkauf bestimmten Packungen mit verschiedenartigen Erzeugnissen oder sind in eine Fertigpackung verschiedenartige Erzeugnisse gesondert abgefüllt, so sind die Mengen der einzelnen Erzeugnisse anzugeben.

(5) Bei Packungen, die aus mehreren Fertigpackungen bestehen (Sammelpackungen), ist zusätzlich zur Angabe der Füllmenge auf den einzelnen Fertigpackungen auf der Umhüllung der Sammelpackung die Anzahl und die Nennfüllmenge der einzelnen Fertigpackungen anzugeben. Diese zusätzlichen Angaben sind nicht erforderlich, wenn die einzelnen Fertigpackungen sichtbar und leicht zählbar sind und die Angabe der Füllmenge auf allen Fertigpackungen, bei Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge wenigstens auf einer Fertigpackung, erkennbar ist.“

### „§ 7

#### Kennzeichnung der Füllmenge bei Fertigpackungen mit bestimmten Erzeugnissen

(1) Fertigpackungen mit Erzeugnissen in Aerosolform sind nach Volumen zu kennzeichnen, auch wenn für das Erzeugnis sonst eine Kennzeichnung nach Gewicht vorgeschrieben ist. Als Volumen ist das Volumen der Flüssigphase anzugeben. Darüber hinaus ist das Gesamtfassungsvermögen der Packung anzugeben. Die Angabe ist so zu gestalten, dass sie nicht mit der Angabe des Nennvolumens des Inhalts verwechselt werden kann.

(2) Fertigpackungen mit flüssigen Lebensmitteln sind nach Volumen zu kennzeichnen, Fertigpackungen mit anderen Lebensmitteln nach Gewicht. Abweichend davon sind zu kennzeichnen:

1. nach Gewicht Fertigpackungen mit

a) Honig, Pektin, Malzextrakt und zur Verwendung als Brotaufstrich bestimmtem Sirup,

b) Milcherzeugnissen mit Ausnahme der Milchmischgetränke; bei ungezuckerten Kondensmilcherzeugnissen, die in anderen Behältnissen als Metalldosen oder Tuben abgefüllt sind, ist das Gewicht und das Volumen anzugeben, bei Buttermilcherzeugnissen das Gewicht oder das Volumen,

c) Essigessenz,

d) Würzen,



2. nach Volumen Fertigpackungen mit
  - a) Feinkostsoßen und Senf,
  - b) Speiseeis,
3. Fertigpackungen mit konzentrierten Suppen, Brühen, Braten-, Würz- und Salatsoßen mit dem Volumen der verzehrfertigen Zubereitung nach Liter oder Milliliter,
4. Fertigpackungen mit Backpulver und Backhefe mit dem Gewicht des Mehls, zu dessen Verarbeitung die Füllmenge auch noch nach der im Verkehr vorauszusehenden Lagerzeit ausreicht,
5. Fertigpackungen mit Puddingpulver und verwandten Erzeugnissen sowie Trockenerzeugnissen für Pürees, Klöße und ähnliche Beilagen mit der Menge der Flüssigkeit, die zur Zubereitung der Füllmenge erforderlich ist.

Bei Fertigpackungen, die ausschließlich für Letztverbraucher bestimmt sind, die das Erzeugnis in ihrer selbständigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verwenden, kann von den Sätzen 1 und 2 abgewichen werden.“

### „§ 8

#### Kennzeichnung der Stückzahl bei Fertigpackungen mit Lebensmitteln

(1) Abweichend von § 7 Abs. 2 darf bei Fertigpackungen mit Obst und Gemüse, Backblaten und Gewürzen die Stückzahl angegeben werden, wenn die Erzeugnisse der allgemeinen Verkehrsauffassung entsprechend nur nach Stückzahl gehandelt werden.

(2) Die Stückzahl darf ferner bei folgenden Lebensmitteln angegeben werden, sofern sie in Fertigpackungen mit mehr als einem Stück abgegeben werden und die Füllmenge weniger als 100 Gramm beträgt:

1. bei figürlichen Zuckerwaren, figürlichen Schokoladenwaren, ausgenommen Pralinen, und Dauerbackwaren mit einem Einzelgewicht von mehr als 5 Gramm,
2. bei Kaugummi, Kaubonbons und Schaumzuckerwaren.

(3) Bei Fertigpackungen mit Süßstofftabletten ist die Stückzahl anzugeben.“

### „§ 10

#### Befreiung von der Füllmengenkennzeichnung

(1) Bei Fertigpackungen mit Erzeugnissen, die der allgemeinen Verkehrsauffassung entsprechend nach Stückzahl gehandelt werden dürfen oder bei denen nach den §§ 8 und 9 die Stückzahl angegeben werden darf, ist die Angabe der Stückzahl nicht erforderlich, wenn alle Stücke sichtbar und leicht zählbar sind oder wenn das Erzeugnis handelsüblich nur als einzelnes Stück oder Paar in den Verkehr gebracht wird.

(2) Die Angabe der Füllmenge ist ferner nicht erforderlich bei Fertigpackungen mit

1. Aromen mit einer Füllmenge von weniger als 10 Gramm oder Milliliter,
2. Essig sowie Zubereitungen aus Meerrettich oder Senf mit einer Füllmenge von weniger als 25 Gramm oder Milliliter,
3. Zuckerwaren, aus Mandeln, Nüssen und sonstigen Ölsamen hergestellten Erzeugnissen, Dauerbackwaren und Knabbererzeugnissen mit einer Füllmenge von weniger als 50 Gramm oder mit Zucker mit einer Füllmenge von weniger als 20 Gramm,
4. Feinen Backwaren mit Ausnahme der Dauerbackwaren, Knäckebrötchen und in Scheiben geschnittenem Brot mit einer Füllmenge von 100 Gramm oder weniger,
5. Speiseeis mit einer Füllmenge von 200 Milliliter oder weniger,
6. Brot in Form von Kleingebäck mit einem Gewicht des Einzelstücks von 250 Gramm oder weniger,

...

Werden mehrere einzelne Fertigpackungen, die nach Satz 1 Nr. 3 von der Kennzeichnung der Füllmenge befreit sind, zusätzlich verpackt und beträgt die gesamte Füllmenge mehr als 100 Gramm, so ist auf dieser Verpackung die Anzahl und die Füllmenge der einzelnen Fertigpackungen anzugeben.“

### „§ 33a

#### Ausnahmen

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für

...

3. Gratisproben, die als solche gekennzeichnet sind“